

# Deutsche Industrie- und Handelskammer

# Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Anmeldung von autorisierten CBAM-Anmeldern ("Rules for the application of Regulation (EU) 2023/956 as regards the conditions and procedures related to the status of authorised CBAM declarant")

#### Rückmeldung an die EU-Kommission

# A. The most important information in brief in English

2026 marks the start of live operations for CBAM. EU importers must register with the relevant national authorities in the respective EU member states in order to obtain the status of an authorised CBAM declarant. Without this status, EU importers will no longer be able to import CBAM goods from 2026. It is envisaged that the CBAM declarant will have to meet numerous criteria regarding their reliability. The process is complex. In addition, from 2026, the EU importer will have to participate in the trading of emission certificates. These requirements are intended to ensure that the CO2 border adjustment can be calculated accurately.

The companies affected would like to see a more practical regulation that is clearly and simply formulated. It should also better account of the needs of SMEs and importers with few imports. Otherwise, CBAM could cause small companies to go out of business because the process is too bureaucratic and confusing. In particular, assuming that there will be (especially small) companies that need to import small shipments, such as special screws as spare parts, quickly and only once, without having the status of a CBAM registrant and will not continue to use it. For theses cases, a simplified process should be applicable: imports with payment according to standard values. This will not jeopardise Fit for 55 in any way.

Importers with few imports should generally be able to choose between real values and standard values. For importers with few import shipments, registration (and participation in certificate trading, including settlement) causes a disproportionate amount of work. If these companies are not to be excluded from the import business, the admission process must be radically simplified. This could be done by not requiring companies with few shipments to register, but instead paying the border adjustment at customs clearance upon import – in the amount of the new standard values that have been determined. Ideally, companies would be given the option to choose which route to take.

The introduction of the CBAM system from 2026 requires careful preparation. Although the period from January to December 2025 seems sufficient at first glance, time could be short. The DIHK calls on the Commission to closely monitor the authorisation procedures in the member states and to

intervene if these procedures do not produce reliable results for companies. Provisional authorisation should be possible in the next year for 2026, for Authorised Economic Operators (AEOs) and for new importers with a shortterm necessity of imports.

## B. Detailed comment in German:

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser für die Unternehmen wichtigen Verordnung.

# C. Das Wichtigste in Kürze

2026 startet der Echtbetrieb für CBAM. EU-Importeure müssen sich bei den in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden registrieren, um den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten. Ohne diesen Status können EU-Importeure ab 2026 keine CBAM-Waren mehr importieren. Es ist vorgesehen, dass der CBAM-Anmelder zahlreiche Kriterien hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit erfüllen muss. Der Prozess ist komplex. Zusätzlich muss der EU-Importeur ab 2026 am Zertifikatehandel für Emissionszertifikate teilnehmen. Mit diesen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass eine präzise Abrechnung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs möglich ist.

Betroffene Unternehmen wünschen sich eine praxistaugliche Regelung, die klar und einfach formuliert ist. Sie sollte auch die Situation von KMUs und Einführern mit wenigen Importen berücksichtigen. Ansonsten könnte CBAM dazu führen, dass kleine Unternehmen aus dem Markt ausscheiden, da das Verfahren zu bürokratisch und unübersichtlich ist - vor allem unter der Annahme, dass es (gerade Klein-) Unternehmen geben wird, die kurzfristig und nur einmalig Kleinsendungen, wie Spezialschrauben als Ersatzteile, importieren müssen, ohne den Status als CBAM-Anmelder zu besitzen und diesen auch nicht weiterverwenden werden. Für diese Fälle sollte ein vereinfachtes Verfahren möglich sein: die Einfuhr mit Zahlung nach Standardwerten. Dadurch wird Fit for 55 nicht gefährdet.

Importeure mit wenigen Importen sollten grundsätzlich zwischen Echtwerten und Standardwerten wählen können. Für Importeure mit wenigen Importsendungen verursacht die Registrierung (und die Beteiligung am Zertifikatehandel einschließlich Abrechnung) einen unverhältnismäßigen Aufwand. Wenn man diese Unternehmen nicht aus dem Import verdrängen möchte, muss die Zulassung radikal vereinfacht werden. Dies wäre möglich, indem Unternehmen mit wenigen Sendungen keine Registrierung brauchen, sondern beim Import den Grenzausgleich bei der Verzollung bezahlen - in Höhe der dann ermittelten neuen Standardwerte. Bestenfalls bestünde eine Wahlmöglichkeit der Unternehmen, welchen Weg sie wählen möchten.

Die Einführung des CBAM-Systems ab 2026 erfordert eine sorgfältige Vorbereitung. Obwohl der Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 auf den ersten Blick ausreichend erscheint, könnte die Zeit knapp werden. Die DIHK plädiert dafür, dass die EU-Kommission die Zulassungsverfahren in den Mitgliedstaaten eng begleitet und steuernd eingreift, wenn diese Verfahren ohne verlässliches Ergebnis für die Unternehmen verlaufen. Eine vorläufige Zulassung sollte im nächsten Jahr für 2026, für Authorised Economic Operators (AEOs) und für Importeure mit kurzfristigem Importbedarf möglich sein.

#### D. Bewertung im Einzelnen

Die Regelung legt das Verfahren und die Bedingungen für die Zulassung von CBAM-Anmeldern fest und soll ab dem 31. Dezember 2024 in Kraft treten. Sie regelt:

- 1) die Kommunikation zwischen Antragsteller, Behörde und Kommission,
- 2) das Antragsformat und dessen Einreichung über das CBAM-Register,
- 3) die Verfahren und Fristen der Behörde, die die Anträge bearbeitet,
- 4) Vorschriften für die Behörde, die zugelassene CBAM-Anmelder für die Einfuhr von elektrischem Strom identifiziert.

Wir nehmen im Folgenden zu den einzelnen Abschnitten der Verordnung Stellung, soweit wir dazu von unserer Mitgliedschaft Rückmeldungen erhalten haben.

#### 1) Kommunikation zwischen Antragsteller, Behörde und Kommission

- keine Anmerkungen -

# 2) Das Antragsformat und dessen Einreichung über das CBAM-Register - Article 1: Procedures for application

Das Zulassungsverfahren ist grundsätzlich zu aufwendig, zeitintensiv und bindet zu viele Personalressourcen. Es sollte vereinfacht und dadurch praxistauglicher gestaltet werden.

# Importeure mit wenigen Importen sollten zwischen Echtwerten und Standardwerten wählen können

Letztlich ist die einzige Aufgabe von CBAM sicherzustellen, dass inländische und ausländische Produkte gleich mit CO<sub>2</sub>-Abgaben belastet werden. Ziel muss daher die einfache und sichere Erhebung des Grenzausgleichs sein.

Die Regelung zur Zulassung für Anmelder sieht vor, dass jede Einfuhr durch einen autorisierten Anmelder durchgeführt wird. Diese Anforderung ist angesichts der Häufigkeit von eingeführten Kleinmengen, wie zum Beispiel bei Spezialschrauben als Ersatzteile, unangemessen. Sie überfordert Unternehmen mit wenigen bzw. kleinen Sendungen, die gerade die Bagatellgrenzen überschreiten.

Dass auch Unternehmen mit wenigen bzw. kleinen Sendungen CBAM-gerecht importieren können, lässt sich praktisch am besten umsetzen, indem die CBAM-Abgabe beim jeweiligen Import durch den Zoll miterhoben wird.

Alle relevanten Daten sind bereits in der Zollanmeldung enthalten (Warennummer, Nettogewicht, Ursprung). Das Nettogewicht der Ware könnte mit den für 2026 neu berechneten Standardwerten multipliziert und im Abgabenbescheid ausgewiesen bzw. eingezogen werden. Registrierung und Teilnahme am Emissionshandel sind dann nicht erforderlich. Falls ein Unternehmen eine exakte Abrechnung

anstelle der höheren Standardwerte möchte, steht die Zertifizierung und der Emissionshandel als Alternative offen.

Alle Unternehmen sollten zwischen den beiden Berechnungsmethoden wählen können, eine Zuordnung nach Unternehmensgröße ist nur eingeschränkt hilfreich. Maßgeblich muss hingegen die Importmenge und -häufigkeit sein.

## AEOs sollten als Anmelder in einem vereinfachten Verfahren oder automatisch zugelassen werden

Auch das Verfahren selbst ist kaum praxistauglich, da bereits vorhandene Informationen über Importeure nicht genutzt werden. Es wäre naheliegend und entlastend zu berücksichtigen, dass ein Anmelder bereits als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) oder in einer anderen autorisierten Funktion, wie dem zugelassenen Empfänger, tätig ist und bereits Sicherheiten hinterlegt hat. In der EU gibt es rund 20.000 AEOs, die auf diese Weise auf Antrag sofort in den Status des zugelassenen Anmelders versetzt werden könnten. Zusätzlich könnten Unternehmen, die seit mehr als fünf Jahren bestehen und Importe ohne Unregelmäßigkeiten durchführen, ebenfalls diesen Status erhalten. Dies sollte als Automatismus in die Verordnung aufgenommen werden. In vielen Staaten ist der Zoll ohnehin die Bewilligungsbehörde, aber auch in den national verantwortlichen Stellen, die nicht in der Zollverwaltung angesiedelt sind, kann dieses Verfahren implementiert werden.

• Die Verfahren und Fristen der Behörde, die die Anträge bearbeitet - Article 4: Assessment of the application by the competent authority, Articles 9 et sqq.

## Eine vorläufige Zulassung sollte möglich sein

Die Einführung des CBAM-Systems ab 2026 erfordert eine sorgfältige Vorbereitung. Obwohl der Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 auf den ersten Blick ausreichend erscheint, könnte die Zeit knapp werden. Unternehmen müssen zügig zuarbeiten, während die Behörde sich 120 Kalendertage (vier Monate) für die Bewertung der Anträge nehmen kann. Anschließend können zusätzliche Unterlagen nötig sein, so dass sich der Zeitraum bis zum CBAM-Start weiter verkürzt. Auch die Beschaffung einer Bankgarantie nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch.

In Deutschland wird die zuständige Behörde aufgrund eines unvorhergesehenen Regierungswechsels zu Beginn des Jahres 2025 möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um die Zulassungsanträge rechtzeitig zu bearbeiten. Schätzungsweise 20.000 Unternehmen müssen in Deutschland zugelassen werden. Eine Frist von 120 Tagen für eine erste Antwort der Behörde ist für die Erstzulassung im Jahr 2025 vor diesem Hintergrund ein zu langer Zeitraum. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen in Deutschland ihre Zulassung nicht rechtzeitig erhalten. Es muss unbedingt verhindert werden, dass fehlende Zulassungen im Jahr 2026 den Import unmöglich machen.

Die DIHK plädiert dafür, dass die EU-Kommission die Zulassungsverfahren in den Mitgliedstaaten eng begleitet und steuernd eingreift, wenn diese Verfahren ohne verlässliches Ergebnis für die Unternehmen verlaufen. Eine vorläufige Zulassung sollte im kommenden Jahr für 2026 möglich sein und grundsätzlich für AEOs ausgesprochen werden. Auch neue Importeure sollten nicht monatelang auf Zulassung warten müssen. Bei der dringenden Beschaffung von Teilen sollte ein sofortiger Import ohne Zulassung als autorisierter Anmelder möglich sein, die CBAM-Abgabe würde dann beim Import durch den Zoll erhoben.

3) Vorschriften für die Behörde, die zugelassene CBAM-Anmelder für die Einfuhr von elektrischem Strom identifiziert.

- keine Anmerkungen -

# E. Ergänzende Informationen

Ansprechpartnerin in der DIHK: Dr. Ulrike Beland, DIHK Berlin, Bereich Energie – Umwelt – Industrie, Referatsleiterin Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik, E-Mail: <a href="mailto:beland.ulrike@dihk.de">beland.ulrike@dihk.de</a>, Tel.: +49 30 20308 2204

#### F. Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).